

Kreistagsdrucksache Nr. 018/19

AZ. 720.120

Anlagen:4

Tagesordnungspunkt

Anpassung der Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebs an die Hauptsatzung des Landkreises Tübingen

Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (öffentlich) Vorberatung am 13.03.2019

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 20.03.2019

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage 3 beigefügte Änderungssatzung der Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebs.

Sachverhalt:

Mit dem Beschluss des Kreistages im Jahr 1998 einen Abfallwirtschaftsbetrieb zu gründen, musste auch eine Betriebssatzung für diesen erstellt werden. Dabei wurden im Wesentlichen die Wertgrenzen der Hauptsatzung des Kreises übernommen.

Nachdem die Hauptsatzung des Landkreises 2018 geändert wurde, soll die Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebs wieder an die Regelungen der Hauptsatzung angepasst werden.

Dies betrifft insbesondere die Anpassung der Wertgrenzen für die Zuständigkeiten des Verwaltungs- und Technischen Ausschusses sowie die Zuständigkeit des Landrats bei Personalentscheidungen. Diese Änderungen sind in Anlage 1 zur besseren Nachvollziehbarkeit in Tabellenform zusammengefasst.

Weitere Änderungen betreffen folgende Regelungen:

- a) § 6 Abs. 2 Nr. 2 - Da die Verwertung der Abfälle seit Gründung des Abfallwirtschaftsbetriebs immer mehr an Bedeutung gewonnen haben, sollen zusätzlich zu den Abfuhrverträgen hier auch die Verwertungsverträge mit aufgenommen werden.
- b) § 6 Abs. 2 Nr. 3 – In der Betriebssatzung sind für die Entscheidung über den Abschluss von Verträgen mit Organisations- und Wirtschaftsberatern, Anwälten, Architekten und Ingenieuren mit einer Vergütung von mehr als 25.000 € im Einzelfall geregelt. Ein analoger Passus in der Hauptsatzung des Landkreises existiert nicht. Da die Wertgrenzen in der Hauptsatzung um das Zwei- bis Dreifache angehoben wurden, empfiehlt die Verwaltung eine Erhöhung dieses Betrags auf 50.000 € vorzunehmen.

Die Verwaltung schlägt vor, diese Änderungen im Zuge der jetzigen Anpassung der Wertgrenzen durchzuführen und zusätzlich gendgerechte Formulierungen zu verwenden.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit ist in Anlage 2 die Neufassungen der Betriebssatzung mit Erläuterungen und Änderungsverlauf sowie in Anlage 4 die Lesefassung beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

Die dargestellte Änderung der Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebs ist mit keinen finanziellen Auswirkungen verbunden.